



# Fürsorgereglement

Gültig ab 1. 1. 2024



Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik  
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique  
Cooperativa degli autori ed editori di musica

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck
- 2 Speisung der Stiftung
- 3 Leistungen der Stiftung
  - 3.1 Übersicht über die Leistungen
  - 3.2 Leistungen für die Urheber und ihre Hinterbliebenen
    - 3.2.1 Voraussetzungen
      - 3.2.1.1 Alter
      - 3.2.1.2 Dauer der Zugehörigkeit zur SUISA
      - 3.2.1.3 Mindestbetrag der Abrechnungen der SUISA
      - 3.2.1.4 Invalidität
      - 3.2.1.5 Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner
      - 3.2.1.6 Überlebende Lebenspartner
      - 3.2.1.7 Waisen
    - 3.2.2 Massgebendes Einkommen
      - 3.2.2.1 Berechnung
      - 3.2.2.2 Anpassung an die Änderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise
    - 3.2.3 Renten
      - 3.2.3.1 Berechnung
      - 3.2.3.2 Änderungen im Bestand der Urheberrechte
      - 3.2.3.3 Beginn
      - 3.2.3.4 Ende
    - 3.2.4 Unterstützungszahlungen
  - 3.3 Leistungen für die Verleger
    - 3.3.1 Voraussetzungen
      - 3.3.1.1 Verlagstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein
      - 3.3.1.2 Bestehen einer Vorsorgeeinrichtung des Verlegers
    - 3.3.2 Berechnung der Leistungen
    - 3.3.3 Beginn der Leistungen
    - 3.3.4 Ende der Leistungen
  - 3.4 Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen
    - 3.4.1 Zuständigkeiten und Rekurs
    - 3.4.2 Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen
    - 3.4.3 Nachweis der Voraussetzungen
- 4 Unabhängigkeit von anderen Sozialwerken
- 5 Wegfall von Leistungen
  - 5.1 Falsche und unterlassene Angaben sowie Täuschung
  - 5.2 Erlöschen durch Fristablauf
- 6 Haftung der Stiftung
- 7 Verwaltung der Stiftung
- 8 Revisionsbestimmungen
  - 8.1 Laufende Überprüfung
  - 8.2 Änderungen des Fürsorgereglements
- 9 Übergangsbestimmungen

Anhang

Stand 1. 1. 2024

# Fürsorgereglement der Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge der SUIISA

Die Stiftung «Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUIISA» (nachstehend «Stiftung» genannt) wahrt im Verbund mit den staatlichen Sozialwerken die soziale Fürsorge der der SUIISA angeschlossenen Urheber und Verleger.

Die Stiftung wurde am 10. Juni 1941 gegründet. Als Stiftungsrat amtiert der Vorstand der SUIISA.

Die Fürsorge richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Dieses wurde vom Stiftungsrat am 28. März 1988 erlassen, von der Generalversammlung der SUIISA am 25. Juni 1988 genehmigt und zuletzt am 16. Dezember 2015 vom Stiftungsrat geändert sowie am 24. Juni 2016 von der Generalversammlung der SUIISA genehmigt.

Es ersetzt die früheren Ausgaben und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## 1 Zweck

Die Stiftung schützt die Urheber und Verleger, die der SUIISA als Mitglieder oder Auftraggeber angehören, sowie deren Hinterbliebene vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

## 2 Speisung der Stiftung

Die Stiftung wird hauptsächlich durch einen Abzug von 7,5% – nach Deckung der Verwaltungskosten – von den von der SUIISA in der Schweiz und Liechtenstein eingenommenen Urheberrechtsentschädigungen gespiesen. Die vom Abzug betroffenen Rechte bzw. Tarife ergeben sich aus dem Verteilungsreglement der SUIISA.

Die Höhe des Abzugs wird von der Generalversammlung der SUIISA festgesetzt.

## 3 Leistungen der Stiftung

### 3.1 Übersicht über die Leistungen

Den Urhebern wird im Alter oder im Falle von Invalidität ein bestimmtes jährliches Einkommen ausgerichtet. Dieses «massgebende Einkommen» setzt sich zusammen aus

- den Beträgen der SUIISA-Abrechnungen über die im Verteilungsreglement bezeichneten Nutzungen der Werke im In- und Ausland,
- der Rente, sofern die genannten Beträge unter dem massgebenden Einkommen liegen.

Leistungen gemäss diesem Reglement stehen auch den Hinterbliebenen von Urhebern zu.

Urhebern und Hinterbliebenen in Notlagen kann auch in anderer Form geholfen werden.

Die Verleger erhalten jährliche Beiträge an ihre Vorsorgeeinrichtungen.

### 3.2 Leistungen für die Urheber und ihre Hinterbliebenen

#### 3.2.1 Voraussetzungen

Renten können nur ausgerichtet werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind bezüglich

- Alter
- Dauer der Zugehörigkeit zur SUIISA
- Mindestertrag der Urheberrechte
- Invalidität
- Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner
- Überlebende Lebenspartner
- Waisen

#### 3.2.1.1 Alter

Die Rentenberechtigung beginnt mit der Vollendung des 63. Altersjahrs.

#### 3.2.1.2 Dauer der Zugehörigkeit zur SUIISA

Die Rentenleistungen beginnen frühestens nach einem ununterbrochenen Auftrags- und Mitgliedschaftsverhältnis zur SUIISA von zehn Jahren. Im Falle des Todes eines Urhebers werden seine Auftrags- und Mitgliedschaftsjahre mit jenen seiner Hinterbliebenen zusammengezählt.

Im Folgenden schliessen «Mitgliedschaftsjahre» die «Auftragsjahre» mit ein.

Der Stiftungsrat kann auf Gesuch hin die Mitgliedschaftsjahre bei einer ausländischen Schwestergesellschaft bis zu fünf Jahren anrechnen.

#### 3.2.1.3 Mindestbetrag der Abrechnungen der SUIISA

Rentenberechtigt sind Urheber oder ihre Hinterbliebenen, deren Abrechnungen über die im Verteilungsreglement bezeichneten Nutzungen ihrer Werke im In- und Ausland mindestens 250 Franken im Jahresmittel aller Mitgliedschaftsjahre bis zum Rentenbeginn erreichten.

#### 3.2.1.4 Invalidität

Rentenberechtigt sind Urheber, denen eine Invalidenrente nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung (IV) zugesprochen worden ist.

#### 3.2.1.5 Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner

Rentenberechtigt sind überlebende Ehegattinnen und Ehegatten von Urhebern bzw. Urheberinnen, sofern

- die Witwe/der Witwer beim Tod mindestens 45 Jahre alt gewesen ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- sie/er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

### 3.2.1.6 Überlebende Lebenspartner

Rentenberechtigt sind überlebende, nicht verheiratete oder nicht eingetragene Partnerinnen und Partner von Urhebern bzw. Urheberinnen, sofern

- sie/er beim Tod mindestens 45 Jahre alt gewesen ist und mit dem/der Urheber bzw. Urheberin in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
- sie/er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

### 3.2.1.7 Waisen

Rentenberechtigt sind Kinder von verstorbenen Urhebern und Urheberinnen bis zum Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden. Die Rentenberechtigung besteht jedoch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das betreffende Kind zu mindestens 70 Prozent invalid ist, längstens jedoch bis die Kinder das 25. Altersjahr vollendet haben.

## 3.2.2 Massgebendes Einkommen

### 3.2.2.1 Berechnung

Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet:

- Basis ist der Durchschnitt der Abrechnungen über die im Verteilungsreglement bezeichneten Nutzungen im In- und Ausland während sämtlicher Mitgliedschaftsjahre bei der SUISA bis zum Rentenbeginn;
- dieser Durchschnitt wird reduziert um 1,67 % für jedes Jahr, um welches diese Mitgliedschaftsdauer kürzer als 40 Jahre ist, höchstens um 50 %, gemäss Anhang;
- das Ergebnis wird mit einem Faktor multipliziert, der vom Stiftungsrat in der Regel alle vier Jahre aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung festgelegt wird.

Die Abrechnungsbeträge werden bis zum Zeitpunkt der Rentenberechtigung der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst.

Angebrochene Mitgliedschaftsjahre gelten als ganze.

Das massgebende Einkommen beträgt höchstens

- für die Urheber: Fr. 40 500.–,
- für invalide Urheber: Invaliditätsgrad gemäss IV multipliziert mit dem massgebenden Einkommen für die Urheber,
- für die überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebenspartner: 75 % des massgebenden Einkommens für die Urheber,

- für die Waisen: 50 % des massgebenden Einkommens für die Urheber.

Die massgebenden Einkommen der überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebenspartner oder Waisen können zusammen jene für die Urheber im entsprechenden Alter nicht übersteigen.

### 3.2.2.2 Anpassung an die Änderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise

Die massgebenden Einkommen der Rentenberechtigten und die Höchstbeträge können vom Stiftungsrat der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden, wenn es die finanziellen Mittel der Stiftung erlauben.

## 3.2.3 Renten

### 3.2.3.1 Berechnung

Die Rente wird berechnet, indem vom massgebenden Einkommen die Beträge der SUISA-Abrechnungen über die im Verteilungsreglement bezeichneten Nutzungen im In- und Ausland seit der letzten Rentenabrechnung abgezogen werden.

### 3.2.3.2 Änderungen im Bestand der Urheberrechte

Wenn ein Urheber oder seine Hinterbliebenen der SUISA bis zehn Jahre vor Beginn einer Rentenberechtigung oder während der Laufzeit einer Rente Urheberrechte entziehen, welche die Höhe des Abzugs vom massgebenden Einkommen (Ziff. 3.2.3.1) wesentlich beeinflussen, wird die Rente gekürzt im prozentualen Verhältnis der Rechte, welche der SUISA entzogen wurden.

### 3.2.3.3 Beginn

Die Rente wird von dem Kalenderjahr an ausgerichtet, in dem

- der Urheber das Rentenalter erreicht,
- eine IV-Rente zugesprochen erhält oder
- stirbt und
- die Voraussetzungen von Ziff. 3.2.1.2 und 3.2.1.3 erfüllt sind.

Werden Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so wird die Rente auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

Die Urheber können verlangen, dass die Rente ausgerichtet wird ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen. In diesem Falle wird das massgebende Einkommen zusätzlich gekürzt um den Prozentsatz, um welchen die AHV-Renten bei vorzeitiger Pensionierung gekürzt werden.

Invalide Urheber erhalten ab dem 63. Altersjahr die Altersrente. Das massgebende Einkommen wird zu diesem Zeitpunkt neu berechnet. Fällt dabei die Altersrente tiefer aus als die vorherige Invalidenrente, wird sie in Höhe der letzteren ausgerichtet.

### 3.2.3.4 Ende

Die Rentenberechtigung endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem

- der Urheber, sein überlebender Ehegatte, eingetragener Partner, Lebenspartner oder Waise stirbt,
- die Voraussetzungen der Rentenberechtigung wegfallen oder
- in dem der Wahrnehmungsvertrag mit der SUISA beendet wird.

#### 3.2.4 Unterstützungszahlungen

Der Stiftungsrat kann für Urheber oder ihre Hinterbliebenen, die sich in einer Notlage befinden (insbesondere wegen Krankheit, Unfall, eines Elementarereignisses, nicht jedoch wegen rückläufiger Urheberrechtseinnahmen), auf Gesuch einmalige oder regelmässige Unterstützungszahlungen beschliessen. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Betrag der Geschäftsleitung der SUISA übertragen.

Es besteht kein Anspruch auf derartige Unterstützungszahlungen.

### 3.3 Leistungen für die Verleger

#### 3.3.1 Voraussetzungen

Leistungen an Verleger können nur erbracht werden, wenn die Bedingungen bezüglich

- Verlagstätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein und
- Bestehen einer Vorsorgeeinrichtung erfüllt sind.

##### 3.3.1.1 Verlagstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein

In den Genuss von Leistungen kommen nur Verleger, die in der Schweiz oder Liechtenstein tätig sind und deren Geschäfte durch hier ansässige Personen besorgt werden.

##### 3.3.1.2 Bestehen einer Vorsorgeeinrichtung des Verlegers

Die Leistungen werden an Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der Verleger entrichtet, die dazu dienen, ihre in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässigen Leiter und/oder Angestellten vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität zu schützen sowie im Falle ihres Todes für die Hinterbliebenen zu sorgen. Vorausgesetzt ist der obligatorische oder freiwillige Anschluss an eine registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge, einschliesslich die Auffangeinrichtung.

#### 3.3.2 Berechnung der Leistungen

Die Leistungen berechnen sich in Prozenten der Beträge der SUISA-Abrechnungen über die im Verteilungsreglement bezeichneten Nutzungen der Werke in der Schweiz und in Liechtenstein.

Diese Prozentsätze betragen:

- a) für die Verteilungsanteile als Originalverleger:
  - 50 % für die Beträge bis Fr. 10 000.–
  - 40 % für die Beträge über Fr. 10 000.– bis Fr. 150 000.–
  - 20 % für die Beträge über Fr. 150 000.–
- b) für die Verteilungsanteile als Subverleger:

- 10 % für die Beträge bis Fr. 150 000.–
- 7,5 % für die Beträge von Fr. 150 001.– bis Fr. 350 000.–
- 5 % für die Beträge von Fr. 350 001.– bis Fr. 600 000.–
- 2,5 % für die Beträge von Fr. 600 001.– bis Fr. 900 000.–
- 1 % für die übrigen Beträge

Die Leistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen jenes Verlegers entrichtet, welchem die entsprechenden Verteilungsanteile abgerechnet wurden.

#### 3.3.3 Beginn der Leistungen

Die Leistungen beginnen am 1. Januar nach der Erfüllung der Voraussetzungen von Ziffer 3.3.1.

#### 3.3.4 Ende der Leistungen

Die Leistungen enden am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Wahrnehmungsvertrag des Verlegers mit der SUISA aufgelöst wurde oder in welchem der Verleger die Voraussetzungen bezüglich der Verlagstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein (Ziffer 3.3.1.1) nicht mehr erfüllt. Verfügt der Verleger über keine Vorsorgeeinrichtung (Ziffer 3.3.1.2) mehr, enden die Leistungen dann, wenn sie nicht mehr an eine solche Einrichtung des Verlegers überwiesen werden können.

### 3.4 Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

#### 3.4.1 Zuständigkeiten und Rekurs

Soweit in diesem Reglement nicht anders bestimmt, ist es Aufgabe der Verwaltung der Stiftung (siehe Ziffer 7), die Leistungsberechtigung festzustellen, die Leistungen zu berechnen und die Leistungsabrechnungen an die Rentenberechtigten und die Verleger zu erstellen.

Gegen die Ablehnung der Leistungsberechtigung und gegen Leistungsabrechnungen kann innert dreier Monate ab dem angegebenen Datum beim Stiftungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

#### 3.4.2 Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen

Die Leistungsabrechnungen erfolgen einmal pro Kalenderjahr.

Die abgerechneten Beträge werden innert 30 Tagen nach der Leistungsabrechnung überwiesen.

#### 3.4.3 Nachweis der Voraussetzungen

Die Urheber, ihre Hinterbliebenen und die Verleger sind verpflichtet, der Stiftung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zukommen zu lassen, welche die Stiftung für die Feststellung der Leistungsberechtigung und die Berechnung sowie Überweisung der Leistungen benötigt. Solange die Stiftung nicht über sämtliche notwendigen Angaben und Unterlagen verfügt, werden keine Leistungen ausgerichtet.

## 4 Unabhängigkeit von anderen Sozialwerken

Alle Fürsorgeleistungen nach diesem Reglement werden unabhängig von den Leistungen anderer Sozialwerke und Versicherungen sowie von der allfälligen privaten Vorsorge der Empfänger erbracht. Namentlich gilt das Verbot der Überentschädigung nicht.

## 5 Wegfall von Leistungen

### 5.1 Falsche und unterlassene Angaben sowie Täuschung

Empfänger von Fürsorgeleistungen, welche der Stiftung oder der SUI SA falsche Angaben machten oder sie auf andere Weise täuschten oder die Stiftung über den Wegfall von Voraussetzungen oder die Beendigungsgründe von Leistungen nicht informierten, verlieren alle Ansprüche auf die Leistungen der Stiftung. Der Stiftungsrat kann unrechtmässig erbrachte Leistungen zurückfordern.

### 5.2 Erlöschen durch Fristablauf

Macht ein Urheber, Hinterbliebener oder Verleger seine Leistungsberechtigung neu geltend, sind die ihm ausgerichteten Leistungen auf folgenden Zeitraum beschränkt: Das Kalenderjahr, in dem er sämtliche Angaben und Unterlagen über die Erfüllung der Voraussetzungen für Leistungen der Stiftung eingereicht hat, sowie die zwei Jahre davor (sofern die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung am 31.12. des jeweiligen Jahres erfüllt waren).

## 6 Haftung der Stiftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

## 7 Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird nach den Anordnungen des Stiftungsrates durch die SUI SA verwaltet.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Stiftung.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind endgültig.

Die Stiftung erstellt einen Jahresbericht und veröffentlicht ihn zusammen mit der Jahresrechnung.

## 8 Revisionsbestimmungen

### 8.1 Laufende Überprüfung

Der Stiftungsrat hat die finanzielle Lage der Urheber- und Verlegerfürsorge laufend zu prüfen und den sich abzeichnenden Entwicklungen frühzeitig Rechnung zu tragen.

Sinkt das Stiftungsvermögen und kann dessen baldige Erholung nicht erwartet werden, so hat der Stiftungsrat das Fürsor-

gement zu revidieren, um die Erhaltung der finanziellen Reserven zu gewährleisten.

Die bereits ausgerichteten Leistungen dürfen möglichst wenig gesenkt werden.

Der Stiftungsrat hat diese Massnahme unverzüglich zu ergreifen, wenn das Stiftungskapital unter den dreifachen Betrag der Summe aller ausbezahlten Fürsorgeleistungen des Vorjahres fällt.

### 8.2 Änderungen des Fürsorgereglements

Änderungen des Reglements werden vom Stiftungsrat beschlossen.

## 9 Übergangsbestimmungen

Die revidierten Bestimmungen gelten (genehmigt an der SUI SA-Generalversammlung vom 24. Juni 2000 und in Kraft getreten am 1. Januar 2001) für alle Urheber, mit folgenden Ausnahmen:

- für diejenigen, die vor dem 1. Januar 2001 rentenberechtigt waren, bleibt der Durchschnitt der Abrechnungen bestehen, wie er gemäss früher geltenden Bestimmungen berechnet wurde;
- bisherige Rentenberechtigte erhalten weiterhin eine Rente, auch wenn der Durchschnitt der jährlichen Abrechnungen den Mindestbetrag gemäss neuem Reglement nicht erreicht;
- für Neurentner gilt der Mindestbetrag gemäss neuem Reglement.

Alle anderen Bestimmungen gelten ab Inkrafttreten (i. d. 2001), mit folgenden Einschränkungen:

- die massgebenden Einkommen derjenigen, die vor dem 1.1.2001 rentenberechtigt waren (einschliesslich Witwen und Witwer), werden um höchstens 15% reduziert;
- die massgebenden Einkommen der Urheber der Jahrgänge 1941 bis 1945 werden gegenüber denjenigen gemäss bisherigem Reglement um höchstens 25% reduziert; diejenigen ihrer überlebenden Witwen und Witwer um weitere 25%. Diese Übergangsregelung gilt nur für diejenigen, welche alle Voraussetzungen spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfüllen.

Die revidierten Bestimmungen (genehmigt an der SUI SA-Generalversammlung vom 24. Juni 2016) treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Nach früheren Reglementsbestimmungen erworbene Leistungsberechtigungen, insbesondere solche nach Ziff. 3.3.1.2, soweit sie gesetzlich zulässig sind, bleiben unberührt; die Leistungen berechnen sich jedoch nach dem aktuell gültigen Reglement.

## Anhang

Massgebendes Einkommen (Ziffer 3.2.2.1)

Die Basis des massgebenden Einkommens beträgt bei

Auftrags- und Mitglied-schaftsjahren	Prozente des Durchschnitts der Abrechnungen
40	100 %
39	98,33 %
38	96,67 %
37	95 %
36	93,33 %
35	91,67 %
34	90 %
33	88,33 %
32	86,67 %
31	85 %
30	83,33 %
29	81,67 %
28	80 %
27	78,33 %
26	76,67 %
25	75 %
24	73,33 %
23	71,67 %
22	70 %
21	68,33 %
20	66,67 %
19	65 %
18	63,33 %
17	61,67 %
16	60 %
15	58,33 %
14	56,67 %
13	55 %
12	53,33 %
11	51,67 %
10	50 %

Die SUIISA ist die Genossenschaft der Komponisten/innen, Text  
autoren/innen und Musikverleger/innen der Schweiz und  
Liechtensteins. Zu ihren über 41 000 Mitgliedern zählen  
Musikschaffende aller Sparten. In der Schweiz und in  
Liechtenstein vertritt die SUIISA das Repertoire der Musik von  
weltweit zwei Millionen Musikurhebern/innen.  
Sie erteilt Lizenzen für die Nutzung dieses Weltrepertoires an  
über 100 000 Kunden.

#### **Zürich**

Bellariastrasse 82  
CH-8038 Zürich  
Tel +41 44 485 66 66

#### **Lausanne**

Avenue du Grammont 11bis  
CH-1007 Lausanne  
tél +41 21 614 32 32

#### **Lugano**

Via Cattedrale 4  
CH-6900 Lugano  
tel +41 91 950 08 28

[www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)  
[www.suisablog.ch](http://www.suisablog.ch)  
[suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)



Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik  
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique  
Cooperativa degli autori ed editori di musica